Stadt Bad Berleburg

Bebauungsplan „Industriegebiet Berghausen – Raumland“ 4. vereinfachte Änderung

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).
- der §§ 2 – 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162).

hat die die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg gemäß § 10 BauGB in Ihrer Sitzung am 18.02.2019 diese 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Berghausen – Raumland“ als Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Mit der Änderung der örtlichen Bauvorschriften soll Zulässigkeit von Werbeanlagen geregelt werden. Ziel ist es, den Betrieben die Möglichkeit zu geben, ihre standortgebundenen Firmenhinweise verhältnismäßig zu den Gebäudeausmaßen anpassen zu können.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Berghausen - Raumland“ ist identisch mit Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Berghausen - Raumland“ (Originalplan).

§ 2 Planungsrechtliche textliche Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften

1. Als Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind unterhalb der Traufe anzubringen. Die Gesamthöhe der Werbeanlagen darf max. 22,5 % der jeweiligen Gebäudehöhe betragen.

2. Die Werbeanlagen sind blendfrei und insektenverträglich- bzw. schonend auszuführen. Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen und sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

 Die Helligkeit von Lichtwerbung soll nachts maximal 300 Candela pro Quadratmeter in dunkler Umgebung bis 500 Candela pro Quadratmeter in heller Umgebung nicht überschreiten.

 Bei der Verwendung von LED-Leuchtmitteln sollte ein warm-weißes Licht mit einer maximalen Farbtemperatur von 2700 – 3000 Kelvin erzeugt werden.

3. Als Dacheindeckung sind nur Materialien der Farben grau, braun, oliv und grün oder Bekiesung zulässig.

Als Grauton sind zulässig:	RAL 7012 oder dunkler
Alternativ:	RAL 7001, RAL 7030, RAL 7034, RAL 7035, RAL 7038
Als Braunton sind zulässig:	RAL 8011 oder dunkler
Als Olivton sind zulässig:	RAL 6014 oder dunkler
Alternativ:	RAL 6011, RAL 6013, RAL 6025

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.